



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Hamburgischer Anwaltverein e.V.
Herrn Vorsitzenden Andreas Schulte
Frau Geschäftsführerin Claudia Leicht

Per E-Mail: schulte@hav.de
leicht@hav.de

Amt für Justizvollzug und Recht
- Der Amtsleiter -

Dr. Holger Schatz

15. Februar 2021

Betreff: Vorübergehende Schließung der Hamburgischen Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Schulte,
sehr geehrte Frau Leicht,

da es aus dem Kreis der Mitglieder des Hamburgischen Anwaltvereins Nachfragen zur Nutzung der Kita-Notbetreuung gibt, möchte ich auf den Schriftwechsel vom April vergangenen Jahres zurückkommen. Unverändert kann ich betonen, dass sich die Freie und Hansestadt Hamburg der hohen Bedeutung der Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für einen funktionierenden Rechtsstaat bewusst ist, insbesondere, aber nicht nur, wegen des erhöhten Beratungsbedarfs der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Unternehmen im Zusammenhang mit der Pandemie. Hervorheben möchte ich, dass auch aufgrund des besonderen Engagements der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ungeachtet der bisher getroffenen Maßnahmen im Ergebnis weder die anwaltliche Berufsausübung noch Grundfunktionen des Rechtsstaats beeinträchtigt wurden.

Wie bereits in dem hiesigen Schreiben vom 28. April 2020 dargelegt, sind die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auf die anwaltliche Tätigkeit auch und gerade im Zusammenhang mit der Pandemie angewiesen. Die in den hamburgischen Kindertagesstätten angebotene erweiterte Notbetreuung für Kinder (§ 24 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) richtet sich daher unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Einerseits sind hier Eltern, die in Berufen der Daseinsvorsorge und der Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) beschäftigt sind, angesprochen. Hierbei wurde bewusst von einer abschließenden Auflistung von „systemrelevanten“ Berufen abgesehen, um gerechte Entscheidungen im Einzelfall treffen zu können. Soweit die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die vorgenannten Bereiche betrifft und für deren Aufrechterhaltung erforderlich ist, steht ihnen daher die erweiterte Notbetreuung bereits aus diesem Grund in den hamburgischen Kindertagesstätten zur Verfügung. Andererseits wird die Notbetreuung – unabhängig vom ausgeübten Beruf – auch alleinerziehenden Eltern sowie Eltern, die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind, angeboten. Unter den genannten Voraussetzungen können selbstverständlich auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die erweiterte Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Holger Schatz